



Spezielle Verkehrsangelegenheiten

Abteilung II/A/5

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Telefon: +43 (1) 711 62-1801

Telefax: +43 (1) 711 62-1898

Adressen

lt. nachstehender Liste

GZ. 190500/1-II/B/5/02

Wien, am

Betrifft: Klarstellung zu Erlass 190500/13-II/B/5/01
§18 Abs. 8 Leiserschalten von Rückfahrwarnern

Mit der 47. Novelle zur KDV 1967 (BGBl Teil II Nr. 414/2001 vom 30.11.2001) wurden zu §18 Abs. 8 ergänzende Bestimmungen festgelegt, die jedoch aufgrund des raschen Inkrafttretens für Neufahrzeuge zu großen Problemen führten, da diese bereits vor der Erstzulassung entsprechend umgerüstet hätten werden müssen. Aus diesem Grund erfolgte mit dem Erlass 190500/13-II/B/5/01 vom 11. Dezember 2001 eine entsprechende Ergänzung: *„Es wird deshalb festgelegt, dass Fahrzeuge, die bis zum 31.12. 2001 genehmigt werden, diese bereits obengenannte ergänzende Bestimmung zu §18 Abs. 8 erst ab dem 1. April 2002 erfüllen müssen“.*

Da auch dieser Passus zu unterschiedlichen Auslegungen geführt hatte, wurde das BMVIT um eine Klarstellung ersucht.

Entsprechend wird hiermit nochmals festgelegt, dass sich der genannte Genehmigungsstichtag 31.12.2001 nur auf typengenehmigte Fahrzeuge bezieht. Er findet keine Anwendung für Fahrzeuge, die nach §31 KFG 1967 einzeln genehmigt werden. Für diese ist eine Genehmigung bis zum Stichtag 1. April 2002 weiterhin möglich, auch wenn die mit der 47. Novelle festgelegten ergänzenden Bestimmungen zu §18 Abs. 8 noch nicht eingehalten sind. Entsprechend der 47. Novelle zur KDV 1967 sind diese jedoch bis zum 1. Jänner 2003 nach- bzw. umzurüsten.

Nach dem Stichtag 1. April 2002 ist weder eine Genehmigung noch eine erstmalige Zulassung mehr möglich, wenn § 18 Abs. 8 nicht eingehalten wird.

Die Herren Landeshauptmänner werden eingeladen, die befassten Stellen zu informieren.

Für die Bundesministerin:
Dipl.-Ing. HEINZ LUKASCHEK

Ihr Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. Bernhard Sittlinger
Tel.: +43 (1) 711 62-1802, Fax-DW: 1898
bernhard.sittlinger@bmv.gv.at

An alle / das / die / den
Landeshauptmänner
Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
Wirtschaftskammer Österreichs
Fachverband der Fahrzeugindustrie
Bundes-Ingenieurkammer
ÖAMTC
ARBÖ
Bundesministerium für Inneres Abteilung V/3 Dr. Grundtner
Bundesinnung der Kfz-Betriebe Kom.Rat A. Edelsbrunner
Kammer für Arbeiter und Angestellte
Bundesgremium des Fahrzeughandels

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: